

Reglement zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen bezüglich SwissSkills, EuroSkills und WorldSkills

I. Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf Art. 2 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement.
2. Der Vorstand ist befugt, in allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen im Rahmen der Zweckbestimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

II. Mittelzuwendung

Begünstigte

- (Berufs-)Verbände sowie andere Vereine oder Institutionen, die nachweislich im Bezug zu SwissSkills, EuroSkills oder World Skills stehen und Mitglied bei dem SwissSkills Supporter Club sind.
- Natürliche Personen, die sich für oben aufgeführte Berufsmeisterschaften qualifiziert haben und nicht durch einen (Berufs-)Verband oder einen anderen Verein/ eine Institution unterstützt werden.

Art der Unterstützung

- Aktivitäten, Veranstaltungen und Materialien, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an den SwissSkills, EuroSkills oder WorldSkills stehen.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Lohnausfälle
- Veranstaltungen, die für die Qualifikation einer Teilnahme an den SwissSkills dienen

Einzureichende Unterlagen

- Begründeter Antrag
- Konkreter Unterstützungsbetrag
- Projektbeschreibung
- Budget
- Zusätzlich bei natürlichen Personen: Nachweis, dass keine oder zu wenig Unterstützung durch Eltern, Firmen, (Berufs-)Verbände/ andere Vereine/ Institutionen oder die öffentliche Hand erfolgt.

Der Antrag ist grundsätzlich bis 31. März per E-Mail einzureichen an:

Sekretariat des SwissSkills Supporter Club

info@support4skills.ch

Einzelheiten zu Mittelzuwendungen

Weitere Unterlagen wie bspw. Steuererklärung von natürlichen Personen oder Erfolgsrechnungen und Bilanzen von juristischen Personen können vom Vorstand des SwissSkills Supporter Clubs bei Bedarf zusätzlich eingefordert werden.

Die Zuwendungen erfolgen in jedem Fall freiwillig; ein Rechtsanspruch des einzelnen Begünstigten auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge besteht nicht.

Der Vorstand überwacht den zweckorientierten Einsatz der gesprochenen Mittel beim Gesuchsteller.

Der Gesuchsteller stellt dem Vorstand unaufgefordert einen Abschlussbericht, der den Mitteleinsatz aufzeigt und eine abschliessende Erfolgskontrolle ermöglicht, bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Aktivität zu. Zwischenberichte können bei Bedarf jederzeit eingefordert werden.

Wird der beantragte Geldbetrag nicht zweckgebunden eingesetzt, behält sich der Vorstand vor, den ausbezahlten Geldbetrag zurückzufordern.

Erfolgt die Rechnungsstellung des bewilligten Geldbetrages nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Zusage durch den Vorstand, wird das Gesuch als nichtig betrachtet und der Geldbetrag wird nicht ausbezahlt.

Der bewilligte Geldbetrag unterliegt keiner MWST-Pflicht.

Der Swiss Skills Supporter Club hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung.

III. Schlussbestimmung

- Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.
- Der Vorstand hat über die Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Gesuchen Verschwiegenheit zu bewahren.
- Das vorliegende Reglement kann vom Vorstand jederzeit abgeändert werden.
- Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2011.

St. Gallen, 13. Mai 2021

SwissSkills Supporter Club



Armin Lutz
Vereinspräsident



Adrian Heer
Finanzchef